

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 3 (1962)
Heft: 28

Vorwort: Afrika und die EWG
Autor: Sager, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLARE BLICK A.Z. Bern I

Schweizer Kommentare für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Vom Marxismus
zum Leninismus (2)
Moskwitsch-Mieten (5 und 6)

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut AG, Postfach 1178, Bern-Transit
Redaktion: Dr. Peter Sager, Christian Brügger
Verwaltung: Oswald Schürch
Postcheck: III 24616, Telephon: 2 77 69, Druck: Verbandsdruckerei AG Bern
Jahresabonnement Fr. 20.— Halbjahr Fr. 11.— Vierteljahr Fr. 6.— **50 Rp.**

3. Jahrgang, Nr. 28

Bern, 11. Juli 1962

Erscheint wöchentlich

Afrika und die EWG

Als der Präsident von Mali, Modibo Keita, am 30. Mai seinen Besuch in der Sowjetunion abschloss (KB Nr. 25), hielt Chruschtschew auf einer Kundgebung für die sowjetisch-malinesische Freundschaft eine Ansprache, die als Anti-EWG-Rede in die Geschichte eingehen wird. Er führte wörtlich aus: «In letzter Zeit setzen die imperialistischen Monopole besonders grosse Hoffnungen in den sogenannten Gemeinsamen Markt (EWG) ... Eines der Hauptziele des ‚Gemeinsamen Marktes‘ besteht darin, verschiedene befreite Länder an die Wirtschaft der imperialistischen Staaten zu fesseln und in Knechtschaft zu halten ... Die Imperialisten zwingen die Länder, die ihr Schicksal mit dem ‚Gemeinsamen Markt‘ verbinden, die alte, krüppelhafte Kolonialstruktur der Wirtschaft beizubehalten.»

Woher kommt die Nervosität Chruschtschews, der offenbar in der EWG ein Instrument zur Stärkung der Wirtschaft der freien Welt sowie zur wirksameren Förderung der afrikanischen Wirtschaften erblickt und fürchtet? Die Antwort ist in den laufenden Verhandlungen einiger afrikanischer Staaten über eine Assoziation mit der EWG zu suchen. Diese Entwicklung ist von weitreichender Bedeutung und dazu angetan, Chruschtschew ein unangenehmes Kopfzerbrechen zu verursachen.

Römer Vertrag und Afrika

Als 1957 durch den Römer Vertrag die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der sechs Mächte gebildet wurde, schloss man die Assoziation der Kolonien und Treuhandgebiete der Signatarmächte ein. Damals war die Goldküste im Begriff, als erstes Land nach einem halben Jahrhundert die Unabhängigkeit unter dem Namen

Seltsamerweise wird über unsere Wirtschaftsbeziehungen mit den unterentwickelten Ländern kaum gesprochen. Mancherorts zeigt man sich darüber besorgt, ob es die Werkstätten wohl verstehen können, wenn wir andern Ländern Kredite gewähren, obwohl sich unser eigener Lebensstandard nicht sprunghaft erhöht.

Die Propaganda muss daher darüber aufklären, dass die Kredite sozialistischer Länder an Entwicklungsländer das Monopol der Kapitalisten in diesen Gebieten brechen. Die Imperialisten werden dadurch zur Konkurrenz mit den sozialistischen Staaten und zu Konzessionen den früheren Kolonialländern gegenüber gezwungen.

«Partelet», Parteizeitschrift, Budapest, Juninummer 1962,

Ghana zu erreichen (Äthiopien war nur vorübergehend unter italienischer Herrschaft, Liberia seit 1847 und die Südafrikanische Union seit 1910 unabhängig). Durch eine bis zum 31. Dezember 1962 gültige Sonderkonvention wurden die Bedingungen dieser Assoziation geregelt. Danach mussten die Vollmitglieder alle Vorteile, die sie sich durch Zollabbau und mengenmässige Beschränkungen gewährten, auch auf die assoziierten Gebiete ausdehnen. Zudem mussten jene tropischen Erzeugnisse, die im EWG-Raum aus Drittländern (insbesondere Südamerika) eingeführt wurden, mit einem gemeinsamen Aussenzolltarif daran gehindert werden, die Importe aus den assoziierten Gebieten zu konkurrenzieren. Gleichzeitig verpflichtete sich die EWG zu einer für damalige Verhältnisse recht bedeutenden Finanzhilfe und schuf dazu einen Entwicklungsfonds, der über ein Kapital von 581 Millionen Dollar verfügt.

Diese assoziierten afrikanischen Gebiete haben mittlerweile die Unabhängigkeit erungen. Deshalb stellte sich die Frage nach dem weiteren Status dieser Länder im Rahmen der EWG. Es betrifft dies Länder, die vordem unter französischer und belgischer Herrschaft standen, weil Grossbritannien noch nicht Mitglied der EWG ist. Mit Ausnahme Guineas, das nach 1959 faktisch seine Beziehungen zur EWG abbrach, hatten diese Länder den Wunsch geäussert, bis zum Ablauf der geltenden Konvention die bisherigen Beziehungen zur EWG beizubehalten. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1963 soll durch die gegenwärtigen Verhandlungen eine neue Form der Assoziation gefunden werden. Die folgenden Länder sind an diesen Verhandlungen beteiligt: Dahomey, Elfenbeinküste, Niger, Tschad, Volta, Senegal, Mali, Mauretanien, Gabon, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Zentralafrikanische Republik, Kamerun, Togo, Somalia, Malagasy, Ruanda und Burundi. Algerien war bis Ende Juni als Teil Frankreichs direkt der EWG angeschlossen und wird sich demnächst entscheiden müssen, ob es die Beziehungen der EWG abbrechen will oder nicht.

Schwierige Assoziation

Die Assoziation dieser Länder mit der EWG ist nicht eben leicht. Aus naheliegenden Gründen muss die EWG darauf dringen, möglichst wenig Sonderregelungen zu gewähren. Die Einbeziehung dieser Länder in die EWG wirkt sich auf die sechs Vollmitglieder unterschiedlich aus. Frankreich und Belgien sind als ehemalige Kolonialmächte am möglichst engen Anschluss dieser Länder an die EWG interessiert, wobei sie danach trachten, ihre engen wirtschaftlichen Beziehungen zu erhalten. West-

Es ist die Frage in jedem einzelnen Falle, ob noch freie Staaten und Völker den Schutz der ehrlich antikolonialistisch gewordenen Mächte des Abendlandes gegen die totalitären Eroberung ihrerseits ehrlich wollen. Gegen die russische Einmischung bleibt nur die Nicht-einmischung. Nur die Redlichkeit des abendländischen Bereitseins, dem der redliche Willen zu gemeinsamem Schutz entgegenkommt, kann wirklich hilfreich sein. Diese Bereitschaft darf nicht den leistungsmässigen Ansatz eines sich Aufdrängens enthalten. Anders ist nicht zu helfen. Das Risiko der Zusammenballung des grösseren Teiles der Menschheit im totalitären Terror gegen das Abendland und alle andern freien Völker ist unumgänglich.

Karl Jasper, «Die Atombombe und die Zukunft des Menschen».

deutschland, Italien und die Niederlande haben mit diesen Gebieten im grossen und ganzen keinen starken Handel geführt. Sie bezogen ihre tropischen Produkte aus dem übrigen Afrika und namentlich aus Südamerika. Der angestrebte Zollabbau im Gebiet der vollen und assoziierten Mitglieder der EWG diskriminiert gegen das übrige Afrika und gegen Lateinamerika, was nicht nur eine Neuorientierung der Exporte erzwingen, sondern politisch schädliche Auswirkungen haben könnte.

Die Einbeziehung Afrikas in eine freie Wirtschaft ist aber von so ausserordentlicher politischer Bedeutung, dass dafür auch ein hoher Preis bezahlt werden muss. Damit eine wirtschaftliche Teilung Afrikas vermieden werden kann, sollte insbesondere auch der EWG-Mitgliedschaft Englands grösseres Gewicht beigemessen werden; dessen Beitritt würde praktisch alle anderen afrikanischen Staaten zur Assoziation mit der EWG führen. Auf diese Weise könnte gleichzeitig die notwendige Koordination der Entwicklungsförderung in Afrika erzielt werden. Der vermehrte Einsatz Europas in Afrika würde namentlich auch amerikanische Kräfte freisetzen, die in Südamerika dringend benötigt werden.

Diese Entwicklung ist für Chruschtschew höchst besorgniserregend. Wenn die Assoziation Afrikas mit der erweiterten EWG gelingt, ist die euroafrikanische Wirtschaftseinheit gesichert. Der Ostblock kann die afrikanische Wirtschaft auf ähnliche Weise nicht integrieren, ohne ein neues Instrument zu schaffen, in welchem der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe der eigentliche Kern sein müsste. Ein solches Instrument kommt jedoch zu spät, sofern die EWG rasch handelt.

Peter Sager.